

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Äthiopien

(Demokratische Bundesrepublik Äthiopien)

Stand: Dezember 2018

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Heiratsurkunde** oder sonstiger urkundlicher Nachweis über die Eheschließung
2. **Scheidungsurteil /-beschluss** mit Rechtskraftvermerk
Ehescheidung durch das Familienschiedsgericht bzw. Zivilgericht
Die Erlangung der Rechtskraft der Scheidung kann durch Vorlage eines **urkundlichen Nachweises der Registrierung der Scheidung** in den äthiopischen Zivilregistern, erbracht werden.

b) **Legalisation / Apostille**

Äthiopische Urkunden bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens

Hinweis:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i.d.R. aus dem betreffenden Merkblatt der Konsularvertretung (Serviceseite Auswärtiges Amt: https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_2 Abschnitt: „Internationaler Urkundenverkehr“) ergeben oder in Ausnahmefällen, bei der Konsularvertretung direkt, zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.